

**Ordnung für die Zertifikatsprogramme  
in den Bereichen Compliance, IT und Datenschutz  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Zertifikatsordnung Compliance, IT und Datenschutz- Zerto-CID)**

**Vom 30. Januar 2024\***

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 2 Satz 2 und Art. 90 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1  
Zertifikatsprogramme**

<sup>1</sup>Die Hochschule bietet als weiterbildende Modulstudien (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BayHIG) die aus der Anlage ersichtlichen Zertifikatsprogramme an. <sup>2</sup>Diese umfassen Module des weiterbildenden Masterstudiengangs Compliance, IT und Datenschutz und des weiterbildenden forschungsorientierten Masterstudiengangs Compliance, IT und Datenschutz.

**§ 2  
Studienziel**

(1) Die Zertifikatsprogramme „Compliance Manager Verwaltung“, „Compliance Manager Unternehmen“ sowie „Datenschutz und IT“ befähigen zur selbstständigen Anwendung und Bewertung der gesetzlichen Grundlagen, Regeln und Normen auf dem der Bezeichnung des jeweiligen Zertifikats entsprechenden Fachgebiet.

(2) Das Zertifikatsprogramm „Eintritt in den deutschen Rechtsmarkt“ befähigt auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) zur selbstständigen Anwendung der juristischen Fachterminologie des deutschen Zivil-, Handels- und Unternehmensrechts und vermittelt die dazu erforderlichen Rechtskenntnisse.

**§ 3  
Zertifikat**

<sup>1</sup>Werden alle dafür abzuschließenden Module abgeschlossen, vergibt die Hochschule vorbehaltlich § 4 Abs. 1 Satz 2 das jeweilige Zertifikat. <sup>2</sup>Für die Zertifikate gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) über Prüfungszeugnisse entsprechend.

---

\* In der Fassung der Änderungssatzung vom 25. November 2025 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 27/2025).

## **§ 4** **Spezifische Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Spezifische Zugangsvoraussetzungen für die in § 2 Abs. 1 genannten Zertifikatsprogramme sind der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften, der Verwaltungswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik oder in einem interdisziplinären Studiengang wie Wirtschaftsrecht, Verwaltungsinformatik und Wirtschaftsinformatik sowie eine auf dieser Qualifikation beruhende berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr. <sup>2</sup>Diese kann auch noch nach Studienbeginn erworben werden, muss jedoch spätestens bis zum Abschluss des betreffenden Programms nachgewiesen sein; anderenfalls wird kein Zertifikat gemäß § 3 vergeben.

(2) <sup>1</sup>Spezifische Zugangsvoraussetzungen für das in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Zertifikatsprogramm sind der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften, der Verwaltungswissenschaften oder in einem interdisziplinären Studiengang wie Wirtschaftsrecht sowie eine auf dieser Qualifikation beruhende berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Außerdem setzt der Zugang zu dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Zertifikatsprogramm voraus, dass betreffende Studierende weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss auf Deutsch erworben haben. <sup>4</sup>Ein Abschluss wurde auf Deutsch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in deutscher Sprache stattgefunden haben.

## **§ 5** **Module, Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Für jedes Zertifikat sind vier Module mit einem Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten abzuschließen. <sup>2</sup>Die für das jeweilige Zertifikat abzuschließenden Module ergeben sich aus der Anlage. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass jeweils beide der für die Zertifikatsprogramme „Compliance Manager Verwaltung“ und „Compliance Manager Unternehmen“ vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit der Zertifikatsprogramme beträgt jeweils zwei Semester.

## **§ 6** **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für die Zertifikatsprogramme wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Diese ist mit der Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz identisch.

## **§ 7** **Zertifikate für Studierende in Studiengängen**

Für Studierende der in § 1 Satz 2 genannten Studiengänge gelten § 3 Satz 1 und § 5 Satz 1 entsprechend, wenn sie die Abschlussprüfung in ihrem Studiengang endgültig nicht bestanden

haben oder eine Abschlussprüfung in diesem oder dem anderen der beiden vorbezeichneten Studiengänge ersichtlich nicht mehr anstreben und die Vergabe des Zertifikats beantragen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

## **Anlage (zu § 5 Satz 1 und 2)**

### **I. Zertifikatsprogramm Compliance Manager Verwaltung**

Pflichtmodule:

- Compliance in der Verwaltung
- IT-Compliance und IT-Sicherheit
- Organisationsethik und -werte

Wahlpflichtmodule:

- Fallstudie/Wissenschaftliches Projekt (Schwerpunkt Verwaltung)
- Agiles Projektmanagement

### **II. Zertifikatsprogramm Compliance Manager Unternehmen**

Pflichtmodule:

- Compliance in Unternehmen
- IT-Compliance und IT-Sicherheit
- Compliance-Kommunikation

Wahlpflichtmodule:

- Fallstudie/Wissenschaftliches Projekt (Schwerpunkt Unternehmen)
- Agiles Projektmanagement

### **III. Zertifikatsprogramm Datenschutz und IT**

- IT-Recht
- IT-Compliance und IT-Sicherheit
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutz-Compliance

### **IV. Zertifikatsprogramm Eintritt in den deutschen Rechtsmarkt**

- Civil- und Handelsrecht mit Fachsprachenintegration
- Unternehmensrecht mit Fachsprachenintegration
- Deutsch in Recht und Unternehmen C 1.1
- Deutsch in Recht und Unternehmen C 1.2